

Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



2008

Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

2008 **Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden**

Guadench Dazzi

Dazzi Guadench u.a: Puur und Kessler: Sesshafte und Fahrende in Graubünden. hrsg. vom Institut für Kulturforschung Graubünden 2008. Auszüge aus den Seiten 40-66.



P U U R u n d K E S S L E R



Sesshafte und Fahrende in Graubünden

Guadench Dazzi
Sara Galle
Andréa Kaufmann
Thomas Meier



Bürger - angehörig - heimatlos

Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden.

S. 40: Für die Beziehungen und die Ausgestaltung des Zusammenlebens innerhalb einer Gemeinde spielte seit Jahrhunderten die Bürgerrechtsfrage eine zentrale Rolle. Wer nicht das Bürgerrecht seiner Wohn gemeinde besass, hatte keine politischen Rechte und keinen oder nur beschränkten Anspruch auf die sogenannten Gemeindeutilitäten. Alp-, Weide- und Waldrechte waren den Bürgern ebenso vorbehalten wie das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfall oder später der freie Zugang zur Dorfschule. Das Gemeindebürgerrecht hatte somit, über das Rechtliche hinaus, grosse wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung.

Die alteingesessenen Familien versuchten, durch eine restriktive Einbürgerungspolitik die Ausweitung der Nutzungsrechte zu verhindern. Etliche Gemeinden verfügten, wenn das Gemeindegut knapp zu werden drohte, einen Einbürgerungsstopp, so 1732 die Gemeinde Obervaz. Für 100 Jahre sollten hier keine Neubürger aufgenommen werden.¹ Doch bereits zehn Jahre später machte man für Victor von Travers und für 800 Gulden eine erste Ausnahme. Andere Gemeinden, etwa im Engadin, genehmigten zwischen 1800 und 1900 keine einzige Einbürgerung. Es gab hier zu Beginn des 19. Jahrhunderts Familien, die auch nach 200 Jahren Aufenthalt in einer Gemeinde immer noch zu den «Bei-» oder «Hintersässen» zählten.² Als solche bezeichnete man Niedergelassene, welche Bürger eines anderen Gerichts oder eines anderen Dorfs des Kantons waren.³ Sie mussten sich an ihrem Wohnort zwar an den Steuerlasten und am «Gemeinwerk» (Arbeitsdienst zur Erhaltung der kommunalen Infrastruktur) beteiligen, waren jedoch von den politischen und wirtschaftlichen Rechten weitgehend ausgeschlossen und durften oft auch keinen Grundbesitz erwerben.

Daneben gab es noch Ortsfremde, aus anderen Schweizer Kantonen und dem Ausland, die je nach ihrem Status als «Geduldete» oder «Heimatlose» bezeichnet wurden.

S. 41: Zwar war der Kanton Graubünden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts politisch nach Gerichtsgemeinden organisiert, in der Frage der Bürgerrechte waren die einzelnen Nachbarschaften oder Gemeinden aber weitgehend

autonom, und so kannte das Niederlassungs- und Nutzungsrecht eine Vielzahl von Kategorien und Abstufungen. Selbst unter den Ortsbürgern gab es bedeutende Unterschiede. Während man die Pflichten in der Regel nach Person oder Haushalt aufteilte, wurden die «Gewinne» (unter die Bürger zu verteilende öffentliche Einkünfte) in einigen Gemeinden nach Grossvieheinheiten ausgeschüttet. Für arme Kleinbauern, die nur Ziegen oder Schafe hielten, war dies ein grosser Nachteil. Ein zeitgenössischer Kritiker schrieb, dies sei «eine Satyre auf das gemeindliche Gleichgewicht» und «eine unversieglige Quelle der Verarmung und der Unzufriedenheit».⁴ In anderen Schweizer Kantonen waren die Verhältnisse nicht sehr verschieden, aber in Graubünden herrschten offenbar besonders unübersichtliche Zustände. Ein auswärtiger Beobachter bemerkte 1838 dazu: «Diese Verwirrung ward in Bündten allmächtig so weit getrieben, dass daselbst noch heut zu Tage ein entsetzliches Gemisch von eilf [sic!] verschiedenen Classen ungleich berechtigter Menschen sich findet, die alle ein grösseres oder kleineres Stück irgend eines Bürgerrechtes besitzen oder wenigstens für sich und ihre Nachkommen im Canton geduldet werden.»⁵

Das Bürgerrecht wurde in Graubünden wie andernorts vom Ehemann auf die Frau und vom Vater auf die Kinder übertragen. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts konnte man sein Bürgerrecht aber auch einbüssen. Wer in einer protestantischen Gemeinde eine Katholikin heiratete, die nicht bereit war, ihre Religionszugehörigkeit zu ändern, konnte ebenso das Bürgerrecht verlieren wie jemand, der selbst seine Religionszugehörigkeit änderte. Ähnlich erging es denen, die aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen waren, aus der Gemeinde fortzuziehen, und es unterliessen, sich regelmässig das Bürgerrecht bestätigen zu lassen, was kompliziert und meist mit Kosten verbunden war. Heiratete jemand eine Frau, die nicht aus der gleichen Gemeinde stammte, musste er über ein festgeschriebenes Mindestvermögen verfügen, oder er war genötigt, sie einzukaufen. Fehlte ihm das Geld für den «Weibereinkauf», wurde die Familie zu Hintersässen.⁶ Ein ähnliches Los drohte unehelichen Kindern. Konnte der Vater nicht ermittelt werden, so folgten sie im Bürgerrecht der Mutter, erhielten aber je nach Gemeinde nur den Status von «Geduldeten» und nicht jenen von «Ortsbürgern». Heiratete jemand ohne Bewilligung der Behörden, so verlor die Frau ihr ursprüngliches Bürgerrecht, ohne dasjenige des Mannes zu erwerben. Die Heimatgemeinden der Eltern versagten unter diesen Umständen auch den Kindern aus dieser Ehe das Bürgerrecht.

Durch die Kontrolle der Heiraten versuchte die traditionelle Gesellschaft, das Gleichgewicht zwischen Bevölkerungszahl und den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu erhalten und eine Verzettlung von Besitz und Zugangsrechten zu verhindern. Dementsprechend gestaltete sich die Sozialpolitik. Etwas vereinfachend lässt sich festhalten: Die Gemeinden versuchten all jene, die ihnen Kosten verursachen konnten, aus dem Bürgerrecht zu drängen, sie gar nicht erst aufzunehmen oder so schnell wie möglich wieder abzuschieben.

«Heimathlos»

Das «Intelligenz-Blatt» der Stadt Chur bemerkte 1809 zu den Ursachen von Nichtsesshaftigkeit und Heimatlosigkeit: «Der Krieg, indem er die Menschen verarmet und verwildert, eben so die übermässige Bevölkerung, wo die Anzahl der Lebewollenden zuletzt mit der Masse von Nahrungsmitteln des Bodens durchaus nicht mehr im gerechten Verhältniss steht, bringen die meisten Vagabunden mit sich.»⁷ In politisch unstabilen Zeiten, wie in den napoleonischen Kriegen oder während der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts sporadisch auftretenden Ernährungskrisen, waren noch mehr Menschen als sonst auf der Landstrasse unterwegs. Mit einer zeitweiligen oder dauernden Arbeitsmigration versuchten viele - vornehmlich jene, die über geringe wirtschaftliche und soziale Ressourcen verfügten -, dem Elend zu entfliehen. Es war jedoch nicht nur die Not, die zu einer erhöhten Mobilität führte, sondern auch die neue, vorerst zaghafte Entwicklung in Handel, Verkehr und Gewerbe. Von Industrialisierung kann im Graubünden des 19. Jahrhunderts kaum gesprochen werden, jedoch verzeichneten Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion bereits seit Beginn des Jahrhunderts eine Zuwanderung. In Thuisis waren beispielsweise 1805 von den 567 ansässigen Personen rund 300 «Beisässen und Dienstboten», die hauptsächlich im lokalen Gewerbe tätig waren.⁸

Eine restriktive Einbürgerungspolitik seitens der Gemeinden, Zeiten wirtschaftlicher Not sowie die zunehmende Mobilität führten seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zu einer beachtlichen Zunahme der sogenannten Heimatlosen. Die Integration dieser Gruppe von «Rechtlosen» war eine der zentralen staatspolitischen Fragen des 19. Jahrhunderts. Die Stossrichtung der kantonalen Massnahmen war eine doppelte. Einerseits wollten fortschrittliche Kreise die diskriminierenden Rechtsungleichheiten beseitigen,

S. 43: andererseits verschaffte sich der Kanton durch die Regelung des Niederlassungs- und Heimatrechts erweiterte Aufsichtskompetenzen. Auch in Graubünden führten die neuen Kantonsbehörden - eine ständige Regierung bestand erst ab 1803 - Reisepässe ein und verlangten, dass jeder Bürger einen Heimatschein erhalten solle.⁹ Die verschiedenen Ordnungsmassnahmen betrafen nicht nur den einzelnen Bürger, sondern waren auch Ausdruck einer zunehmenden Kontroll- und Verfügungsgewalt über die Gemeinden. So musste neu bei der Erteilung des Gemeinderechts die Erlaubnis der Kantonsregierung eingeholt werden.

Am 30. Juni 1815 erliess Graubünden ein erstes «Gesetz über die Behandlung der Heimathlosen».¹⁰ Das Ziel bestand darin, alle Personen im Kanton, «wenn der Betroffene, nach bestehenden Verhältnissen mit dem Auslande, nicht aus dem Kanton entfernt werden kann», einer Gemeinde zuzuordnen. Der Kleine Rat, die Kantonsregierung, konnte neu die Gemeinde dazu verpflichten, Heimatlose auf ihrem Gebiet zeitweise zu tolerieren oder diese gar als «Angehörige» der Gemeinde anzuerkennen. Damit entstanden neben den Ortsbürgern und Beisässen zwei weitere Kategorien, jene der «Geduldeten» und jene der «Angehörigen».¹¹ Ein «Duldungsschein» des Kantons war für ein Jahr gültig und berechtigte den Inhaber, «im hiesigen Kanton herumzugehen und seinen Verdienst zu suchen». Die Gemeinden mussten ihn während mindestens zweier Tage im Monat dulden. Als Angehöriger erhielt man das Niederlassungsrecht und konnte von der Gemeinde nicht fortgewiesen werden.

Ferner schrieben das Gesetz von 1815 und die Ergänzungen von 1819 vor, dass Angehörige «mit keinen schwereren Auflagen und Leistungen für die Gemeinde und Gemeindsanstalten, als andere Beisässe zu belegen» seien. Angehörige wie Beisässen hatten theoretisch ein Recht auf Unterstützung im Verarmungsfall und Anspruch auf ermässigte Einbürgerungstaxen. In diesem Bereich bestand jedoch noch lange Zeit eine grosse Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Vorgaben und den gesellschaftlichen Realitäten in den Gemeinden. Dass Heimatlosigkeit nicht nur «Ortsfremde» betraf, zeigt Artikel 7 des oben genannten Gesetzes: «Jeder Heimathlose, welcher erweisen kann, dass noch sein anerkannter Vater, oder, falls auch dieser Heimathlos war, doch sein ehelicher väterlicher Grossvater ein Heimathrecht in einer Gemeinde des Kantons besessen hat, soll in eben derselben Gemeinde das Einwohnungsrecht besitzen.» In den Heimatlosenlisten tauchen dann unter anderem auch

«typische Bündner Namen» auf wie Caflisch, Clavadetscher, Arpagaus, Battaglia, Davaz oder Flütsch.¹²

S. 44: Das Gesetz bedeutete einen ersten einschneidenden Eingriff seitens des Kantons in die sonst über allem stehende Gemeindeautonomie. Die Umsetzung verlief dann auch harzig, weil viele Gemeinden sich mit allen Mitteln gegen die Übernahme von neuen Angehörigen wehrten. Entgegen dem, was später gern behauptet wurde, erfolgte diese Zuteilung nicht willkürlich, sondern nach den im Gesetz klar festgelegten Kriterien. Für die genaue Abklärung der möglichen Bürger- und Niederlassungsrechte eines Heimatlosen erstellte das neu geschaffene «Verhörteramt», die spätere Staatsanwaltschaft, jeweils ein ausführliches Gutachten zuhanden der Regierung. Dieses entschied dann über die Zuteilung, wobei die betroffene Gemeinde beim Oberappellationsgericht Einspruch erheben konnte. Für die Wahl der Gemeinde war Artikel 8 des Heimatlosengesetzes ausschlaggebend. Allen dem «Kanton angehörigen Heimathlosen» sollte, «sofern sie kein anderes Einwohnungsrecht besitzen, dasselbe an demjenigen Orte zukommen, wo sie sich im Laufe der letzten 18 Jahre, d.h. vom 1. Juli 1797 an, [...] am längsten aufgehalten haben.»

Bei Personen, die seit Jahrzehnten in derselben Gemeinde ansässig waren, konnte die Zuteilung rasch erfolgen. Problematisch war dies hingegen bei Personen, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen oft ihren Aufenthaltsort wechselten. Der langjährige Verhörter Heinrich von Mont versuchte in solchen Fällen, in seinen Gutachten anhand von verschiedenen Informationsquellen wie Befragungen, Taufregistern, Duldungsscheinen oder Heiratsurkunden die Herkunft und die Aufenthaltsorte der Antragsteller zu eruieren. Die meist mehrere Seiten umfassenden Berichte enthüllen vieles über die Lebensweise dieser Personengruppe und die Probleme, mit denen sie gelegentlich zu kämpfen hatte. Stellvertretend für andere folgen hier Auszüge aus einem Gutachten von 1824 «über die Angehörigkeit des Joseph Anton Moser und seiner Familie»:

«Nach den Angaben des alten Moser, soll seine Familie von Wildhus im Toggenburg abstammen, aber schon der Urgrossvater von dort weggezogen, der Vater bereits im Lugnez und er selbst in Kazis gebohren seyn, letzterer will fast Zeitlebens sich dahier aufgehalten haben, als bis zu seinem 20^{ten} Jahr in Kazis, in Holland 4 Jahr, Kazis ein Jahr, Piemont ein Jahr, wo man ihn

wegwies, Kazis 2 Jahr, Masein 4 Jahr, Thusis 3/4 Jahr, er sich dann unter den 1^{sten} October 1817 als einen Heimathlosen meldete. [.....]

Derselbe ist 61 Jahre alt, ein Kupferschmied von Profefsion soll ziemlich ordentlich und fleissig seyn, seine Frau macht die Geschirrhändlerin, selbe

S. 45: haben kein Vermögen, 4 Kinder, einen Sohn und 3 Töchter, wovon der Sohn in Chur die älteste Tochter in Sils im Oberengadin, die 2 andern aber in Thusis auf die Welt kamen. [...]

Er versichert, dass er sich und zwar lezterhand 4 Jahr in Mahsein aufhielt. Das Zeugnis vom Jahr 1815 spricht zwar nur von 3-4 Winter, da aber darin bemerkt ist, dass seine Kinder die Schule besuchten, ist sehr wahrscheinlich, dass Moser Beisässengeld für das ganze Jahr zahlte und überhaupt seine Angabe richtig sey.»¹³

Da Joseph Anton Moser und seine Familie sich seit 1797 am längsten in Masein aufgehalten hatten, schlug der Verhörriechter vor, sie dieser Gemeinde als Angehörige zuzuweisen. Der Sohn, Joseph Anton Moser junior, stellte zudem den Antrag, sich in einer Bündner Gemeinde einkaufen zu dürfen, da er beabsichtigte, die Geschirrhändlerin Brunner zu heiraten, mit der er bereits ein Kind hatte, und weil «er des Herumziehens müde sey». Der Verhörriechter plädierte hier jedoch auf Zuwarten:

«Da solche Leute indessen gewöhnlich ihr ganzes Vermögen aufopfern, um sich irgendwo einzukaufen, aber in sich ergebenden Bedrängnissen meist keine Unterstützung von den Gemeinden, in welchen der Einkauf geschah, zu gewärtigen haben, rieht der Verhörriechter schon mehrere Einkaufslustigen Heimathlosen, eher die gesezliche Ausmittlung eines Angehörigkeitsorts abzuwarten, und ihr Nothpfennig auf allenfällige dringenderen Zeiten zu sparen. [...]

Wenn auch der Zuwachs einer solchen Familie nicht erwünscht ist, so wird er schwer zu verhindern seyn, und daher nichts übrigen als dass Euer Weissheiten bei der allfälligen Gewährung der Bitte des Petenten, ihm nochmals nachdrucksam zu dem versprochenen steten Wohnsitz und ordentlichen Beschäftigung zu mahnen.»

Joseph Anton Moser junior konnte sich jedoch bereits im Folgejahr 1825 in der Schamser Gemeinde Patzen-Fardün einkaufen.¹⁴ Über die erfolgten Zuteilungen, die damit verbundenen Fragen und die Widerstände seitens der

Gemeinden erstattete der Verhörer dem Grossen Rat regelmässig Bericht.¹⁵ Die Behörden des Kantons führten verschiedene Listen mit Namen, Beruf, Herkunft und Zuteilung der Heimatlosen.¹⁶ Trotz intensiven Bemühungen und den vorgenommenen Einteilungen traten immer neue Fälle von Heimatlosigkeit auf, denn viele meldeten sich erst, wenn ihnen die Niederlassung und andere Rechte verwehrt wurden oder sie nicht mehr frei herumziehen konnten.

S. 46:

Joseph Scherer, Geschirrhändler und Heimathloser des Kantons Graubünden, katholischer Religion, starb den 7 Sept. 1830 zu Rhäzins, gar kein Vermögen, wohl aber 3 Kinder, nämlich ein Bübchen und zwei Mädchen hinterlassend, von welchen das älteste erst 11 Jahre zählt, (zwei ältere Brüder sind unbekannt wo im Ausland). Da die Mutter dieser Kinder bereits vor zwei Jahren mit Tod abgieng, sind selbe nun ganz verwaist und hilflos, übrigens so viel erscheint, recht ordentlich, reinlich und gesund.

Menschenfreunde, die sich der Verlassenen erbarmen, und selben einige Unterstützung zukommen lassen, besonders aber Landleute, die ein oder das andere Kind auf längere oder kürzere Zeit zur Verpflegung und Erziehung übernehmen wollen, sind freundlichst eingeladen, sich dießfalls an das Verhöreramt zu wenden.

1 Auch um die Versorgung von heimatlosen Waisenkindern hatte sich das kantonale Verhöreramt zu kümmern. So versuchte der Verhörer 1830 per Annonce in der «Churer Zeitung», die verwaisten Kinder eines Geschirrhändlers in privaten Haushalten unterzubringen.

S. 47: Der Grosse Rat beauftragte daher 1831 eine Kommission mit der genaueren Prüfung der «bürgerlichen Verhältnisse der im Kanton sich aufhaltenden Heimathlosen». Ein Jahr später präsentierte die Kommission dem Rat einen 14-seitigen Bericht. Er enthielt eine Bestandaufnahme und analysierte die Situation der Heimatlosen im Kanton. Einleitend unterstrich die Kommission die in den letzten 15 Jahren erzielten Erfolge bei der Zuteilung. Es sei erfreulich, «dass sich diese Klasse von Heimathlosen, welche ursprünglich 62,¹⁷ im Jahr 1822 aber noch 305 Partieen [Familien] und ungefähr 1033 Köpfe in sich fasste durch die Bemühungen des Herrn Verhörers bis auf die angegebene Zahl, nämlich 142 Parthieen oder 360 Köpfe, vermindert hat und durch fortgesetzte Ausscheidung und Behandlung leicht noch um mehr als

die Hälfte verringert werden kann.»¹⁸ Bei dieser Hälfte handelte es sich um 188 Personen, die man jenen Gemeinden zuweisen wollte, in denen sie bereits seit längerem ansässig waren. Zudem glaubte man, einige ins Ausland oder in andere Kantone weisen zu können. Es verblieben jedoch 76 Personen, «denen [man] weder im Aus- noch im Innland ein Angehörigkeitsrecht wird verschaffen können und die also dem Kanton zufallen». Dabei handelte es sich unter anderem um nichtsesshafte Heimatlose, die als fahrende Händler und Handwerker von Ort zu Ort zogen. Für diese sah die Kommission vorerst keine andere Lösung, als sie zu beaufsichtigen und mit Duldungsscheinen zu versehen. Um die Zuteilung und die nötigen Reformen voranzutreiben, machte die grossrätliche Kommission den Vorschlag, eine ständige «Heimathlosen-Commission» zu schaffen.

Dieser Ausschuss, dem auch der Verhörer angehörte, entfaltete ab 1833 eine rege Tätigkeit. Zwischen 1835 und 1838 konnte er weiteren 210 Heimatlosen ein Angehörigkeitsrecht verschaffen. Die Kommission versuchte, alle Heimatlosen zu erfassen, nicht nur jene, die sich meldeten, und suchte nach Lösungen für die fahrenden Heimatlosen. Ein weiterer Kommissionsbericht von 1838 analysierte nochmals die Situation, diskutierte die sozialen und politischen Reformen, die nötig gewesen wären, um die Heimatlosigkeit gänzlich zum Verschwinden zu bringen. Als Hemmschuh betrachtete man die Tatsache, dass die volle Niederlassungs- und Gewerbefreiheit gemäss Kantonsverfassung immer noch nur den Kantonsbürgern vorbehalten war. Angehörige und Beisässen waren sozusagen an ihre Gemeinde gekettet. Zudem bemängelte auch diese Kommission, wie jene von 1832, die fehlende Bereitschaft vieler Gemeinden, bedürftige Beisässen und Angehörige zu unterstützen.

- S. 48: «Beinahe durchweg arm, und mehrentheils ohne irgendwelches Grundeigenthum - kann ihnen [den Angehörigen] bei häufiger Ermangelung wirksamer Unterstützung von Seiten ihrer Angehörigkeitsgemeinden, wol nur durch Gestaltung freier Niederlassung und Gewerbsausübung im Kanton (unter gesetzlichen Bedingungen) die Mittel an die Hand zugeben, ihr, und ihrer Familien ehrliches Auskommen sich zu verschaffen, ohne ihren Gemeinden zur Last zu fallen, und zugleich mit Grund ghasst werden, dass dieselben durch Befreiung aus der so drückenden bürgerlichen Lage, für Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung empfänglicher werden.»¹⁹

Die Kommission formulierte zudem einen Vorschlag für die Zuteilung jener Heimatlosen, die seit längerem einen Duldungsschein hatten, weil sie nach den Gesetzen von 1815 und 1819 keiner Gemeinde zufielen. Das vom Grossen Rat im Juli 1839 erlassene «Gesetz über die Eintheilung der Heimathlosen»²⁰ sah vor, dass die 66 bis 75 verbleibenden Personen durch Losentscheid den 26 im Grossen Rat vertretenen Hochgerichten zugeteilt werden sollten. Der Kleine Rat entschied auf Vorschlag der Heimatlosenkommision, welche Gerichtsgemeinde wen zu übernehmen hatte. Dabei sollte «bestmöglichst berücksichtigt werden: der bisherige Duldungsort, die konfessionellen und die Familienverhältnisse der betroffenen Heimathlosen». Diejenigen Gemeinden, welche kein «Losglück» hatten, denen also keine Heimatlosen zugeteilt wurden, bezahlten dem Kanton 100 Gulden, damit dieser einen Fonds einrichten konnte. Der Fonds diente dazu, jene Heimatlosen zu unterstützen, die von der Einteilung ausgeschlossen wurden, weil sie entweder alt, geistig oder körperlich schwer beeinträchtigt oder vorbestraft waren. Diese Personen fielen dem Kanton zu und galten als «Kantonsangehörige».

Am 16. März 1840 nahm der Kleine Rat die Aufteilung der verbleibenden 75 Personen vor.²¹ Gemäss Artikel 2 des oben erwähnten Gesetzes fielen dem Kanton 20 alte und kranke Heimatlose zu. Die übrigen 55 wurden entsprechend den 66 Repräsentanzstimmen im damaligen Grossen Rat auf die 26 Hochgerichte verteilt. Ob alle wirklich Fahrende waren, ist schwer zu sagen, bei den meisten wird ein Wohn- oder Aufenthaltsort im In- oder auch Ausland angegeben. Wenn immer möglich, wurden alle Familienmitglieder dem gleichen Hochgericht zugeteilt. Unmöglich war dies jedoch bei der 12-köpfigen Familie Neuheussler, die in Tschlin im Unterengadin ansässig war. Sie wurde auf vier Hochgerichte aufgeteilt.

Dank Artikel 9 des Einteilungsgesetzes von 1839 blieb den einzelnen Gerichten und Gemeinden jedoch noch ein Hintertürchen offen, um sich

S. 49: unliebsamer Angehöriger zu entledigen. Innert einer Frist von zwei Jahren konnten sie für die ihnen zugeteilten Personen das Angehörigkeitsrecht in einer anderen Gemeinde erwerben, und dies auch ohne Einwilligung des oder der Betroffenen. Die ehemaligen Heimatlosen besaßen somit spätestens nach 1840 ein Angehörigkeitsrecht einer Bündner Gemeinde oder des Kantons. Die Heimatlosenkommision hatte zwar auch nach 1840 noch über einzelne neue Fälle zu befinden, es kam jedoch zu keinen weiteren Loszuteilungen.

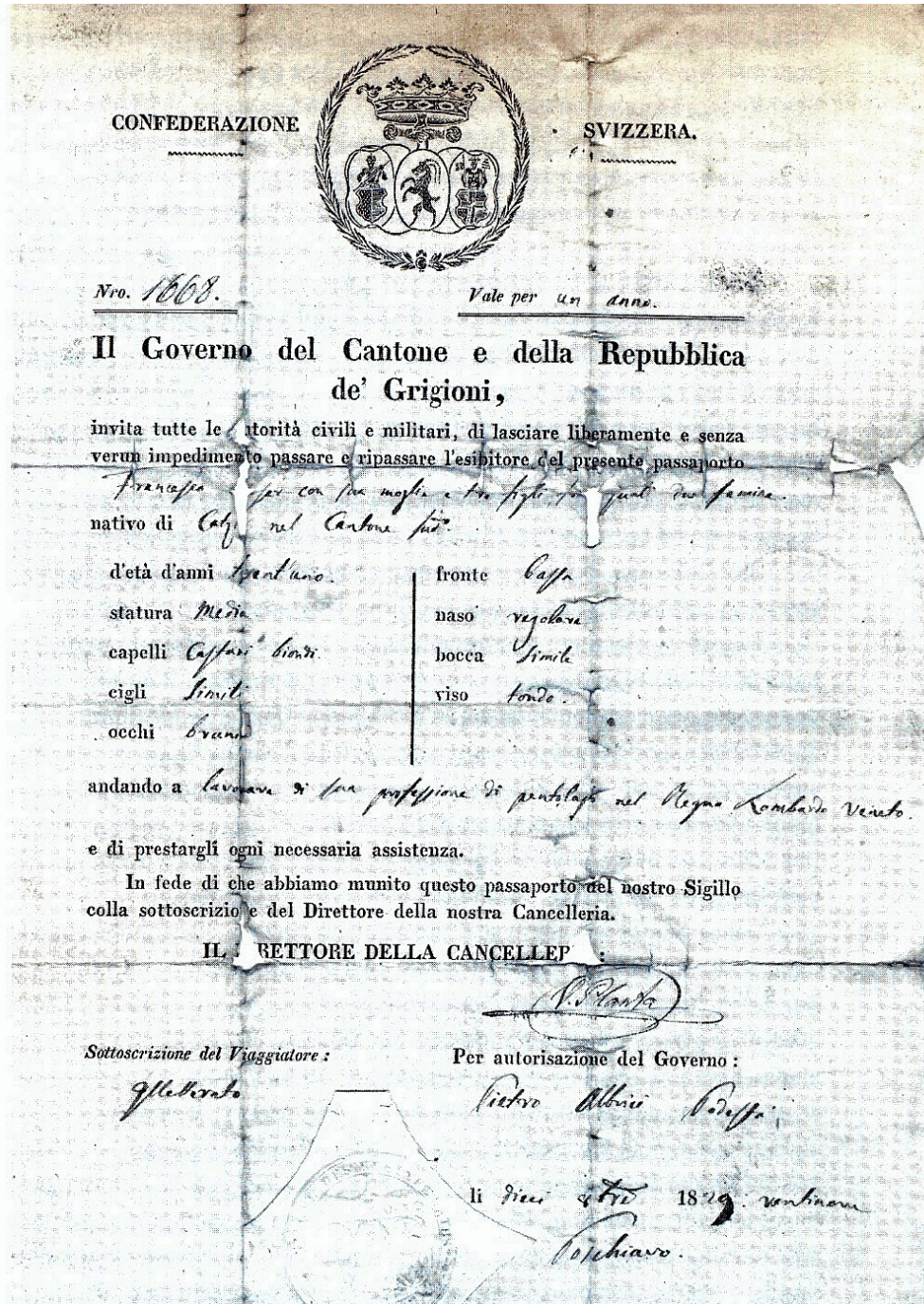
Bürgerorte und Einbürgerungen

In der Frage der Heimatlosen entsprach die Politik Graubündens weitgehend derjenigen anderer Schweizer Kantone. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts versuchte man auch andernorts, mit Anerkennungsscheinen, Zuteilungen und erleichterten Einbürgerungen die rechtliche und ökonomische Situation dieser Gruppe von Menschen zu verbessern. Die Tagsatzung der Kantone bemühte sich, mittels verschiedener Konkordate zu verhindern, dass Heimatlose und Fahrende von einem Kanton zum nächsten abgeschoben wurden.²² Die Gründung des Bundesstaates im Jahr 1848 schuf dann die Möglichkeit einer gesamtschweizerischen Regelung der «Heimathlosenfrage».

Das 1850 erlassene «Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend», hatte zum Ziel, jeden Schweizer und jede Schweizerin einer Heimatgemeinde zuzuordnen. Nachdem man die Schweiz geschaffen hatte, bestimmte man die Schweizer und definierte, wer dazugehörte und wer nicht. Nebst dem Abstammungsprinzip - das Bürgerrecht wird vom Vater beziehungsweise Ehemann weitervererbt - spielte auch die lokale Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Schweizer Bürgerrecht ist bis heute an ein Gemeindebürgerrecht gekoppelt: Heimat war und ist bis heute mit einem Ort verbunden.

Das Bundesgesetz von 1850 sollte nicht nur Rechtsungleichheiten beseitigen, sondern auch die Bürger zu einer ortsfesten Lebensweise verpflichten. Das Gesetz unterteilte die Heimatlosen in zwei Kategorien: «1. In Geduldete oder Angehörige, d.h. solche, welche bis anhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden», und «2. in Vaganten».²³ Im Abschnitt «B. Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit» nahm man insbesondere die «herumziehenden Vaganten» ins Visier. Die Kinder der Eingebürgerten wurden zu regelmässigem Schul- und Religionsunterricht angehalten. «Beruflos herumziehende Vaganten und Bettler» sollten mit «Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden». Fahrende Händler und Handwerker mussten über entsprechende «Ausweisschriften» verfügen,

S. 50:



2 Pass für den aus Cazis gebürtigen und im Veltlin tätigen "pentolaio» (Kesselflicker) Francesco Moser, ausgestellt 1829 in Poschiavo. Das Dokument erlaubt dem Inhaber die Ausübung seines wandernden Handwerks. Es gilt auch für seine Frau und seine drei Kinder. Auf der Rückseite befinden sich Sichtvermerke und Stempel der italienischen Behörden.

S. 51: und es war ihnen verboten, ihre schulpflichtigen Kinder mitzuführen. Die "Vaganten» sollten zur Sesshaftigkeit verpflichtet und damit auch kulturell und sozial eingebunden werden. Es ging darum, wie der Bundesrat es 1850 formulierte, «wenigstens ihre Kinder der Zivilisation allmählich zuzuführen».²⁴

Die Zuteilung und Ermittlung des Bürgerortes wurde im Bundesgesetz ähnlich geregelt wie in den vorangegangenen kantonalen Verordnungen. So war im Zweifelsfall der längste Aufenthalt seit 1803 für die Zuteilung massgeblich und ältere oder kranke Personen wurden nicht den Gemeinden, sondern den Kantonen zugeteilt. Für die überwiegende Zahl der Geduldeten und Angehörigen war all dies jedoch nicht relevant. Sie wurden einfach in ihrer jeweiligen Gemeinde in Bezug auf "die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuss der Unterstützung bei Verarmung sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt".²⁵ Im politisch-administrativen Bereich gab es fortan nur eine Kategorie von Bürgern. Auf das Vermögen der Bürgergemeinde hatten die ehemaligen Angehörigen jedoch auch weiterhin keinen Zugriff. Anteile am Gemeindegut wie beispielsweise Alp- und Allmendrechte mussten weiterhin erkaufte werden.

Mit der Abklärung der noch nicht zugeteilten sowie der strittigen Fälle wurde der Generalstaatsanwalt der Schweiz betraut. Er liess die betroffenen Personen nach Bern bringen, wo er sie befragte, medizinisch untersuchen liess und sie registrierte. Zur Identifikation und auch als "moralisches Schreckmittel", wie der Generalstaatsanwalt es formulierte,²⁶ wurde erstmals die Fotografie eingesetzt. Zwischen 1852 und 1856 erfasste der Bund gut 800 Heimatlose. Davon konnten etwa 300 dem benachbarten Ausland zugewiesen werden. Insgesamt 423 Personen teilte der Bundesrat den einzelnen Kantonen zu²⁷. Auf den Kanton Graubünden entfielen nur wenige Fälle. Im Oktober 1853 bürgerten die Bündner "freiwillig" wie es heisst, drei Familien ein, mit insgesamt 21 Personen. Aufgrund der Familiennamen - Zanetti, Capelli und Vanoni - kann vermutet werden, dass es sich hier um ehemalige Kantonsbürger handelte, die sich ausserhalb Graubündens aufgehalten und aus irgendeinem Grund ihr altes Bürgerrecht eingebüsst hatten.²⁸ Im Dezember 1852 teilte der Bundesrat den aus Württemberg stammenden Cyprian Axt und seine aus Baden stammende "Beihälterin Crescentia Königin, vulgo Bündnernanni" - im Sinne von "herrsche und teile" - zur Hälfte dem Kanton Bern und zu einem Viertel dem Kanton Graubünden zu.

S. 52: Axt wurde noch zu einem Viertel dem Kanton Schaffhausen und Crescentia Königin zu einem Viertel dem Kanton Solothurn zugeteilt. Ein Jahr später anerkannte das Königreich Württemberg Cyprian Axt als seinen Bürger, während «Bündnernanni» und ihre vier Kinder «Teilbürger» von Graubünden

blieben. Folglich hatte Graubünden auf Betreiben von Bern insgesamt 26 Personen übernommen, wobei man nur bei Crescentia Königin und ihren vier Kindern von einer - «partiellen» - Zwangseinbürgerung sprechen kann.

Das Bundesgesetz verpflichtete die Kantone aber auch, all ihre Hintersassen und Angehörigen, die alle damals schon einer Gemeinde zugeordnet waren, endlich als Gemeinde- und Schweizerbürger aufzunehmen. Während man bei den von Bern «Zugeteilten» im Schweizer Mittelfeld lag - durchschnittlich wurden jedem Kanton etwa 20 Personen zugewiesen -, war Graubünden bei den eigenen noch einzubürgernden Angehörigen schweizweit führend. Auf Aufforderung des Bundesrates meldete im Frühjahr 1850 der Kanton Graubünden 5692 Personen, die den Gemeinden als Angehörige zugeteilt waren, 25 Personen, die vom Kanton anerkannt waren, sowie fünf Fälle, die mit benachbarten Kantonen und Staaten strittig waren.²⁹ Neuenburg und Bern meldeten etwa 3000 Angehörige und «Landsassen», Neuenburg gut 1000, die anderen Kantone meist 100 bis 300 und der Kanton Zürich gar nur 23 Personen ohne Bürgerrecht.

Bei der Angabe von 5692 Bündner Gemeindeangehörigen handelte es sich wahrscheinlich um eine Schätzung, die der Kanton aufgrund älterer Angehörigenverzeichnisse vornahm. Als man zwei Jahre später im Grossen Rat die kantonalen Ausführungsbestimmungen des Bundesgesetzes von 1850 behandelte, beschloss das Kantonsparlament, eine Umfrage bei den Gemeinden durchzuführen.³⁰ Die Gemeinden sollten all ihre Angehörigen mit Namen, Alter und Beruf erfassen und sie dem Kanton melden. Von den damals 233 Gemeinden antworteten deren 105, sieben davon erklärten, sie hätten keine Angehörigen, und die anderen 98 Gemeinden listeten 4176 Personen auf.³¹

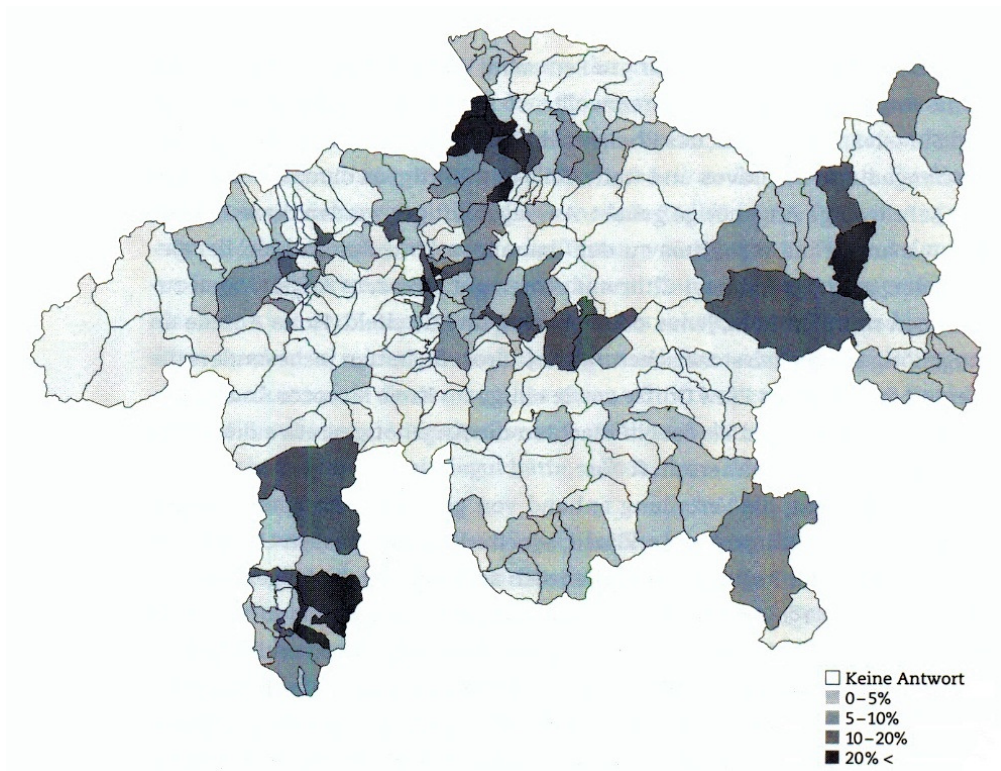
Ob die restlichen 128 Gemeinden des Kantons gar keine Angehörigen aufwiesen oder diese damals bereits eingebürgert hatten oder ob sie es nur unterliessen, ihre Angehörigen der Standeskommission zu melden, ist unklar. Folglich sind auch die Zahlen der Umfrage mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen. Das Spektrum reicht von Gemeinden mit ein bis drei Angehörigen wie Samedan, Trans oder Tiefencastel bis zu jenen mit gut 200 Angehörigen, wie [Untervaz](#) und

S. 53:



3a/b Im Auftrag der Bundesanwaltschaft erstellte Carl Durheim 1852/53 Fotografien von den Heimatlosen und Nichtsesshaften. Die Lichtbilder und deren Lithografien gelten als früheste Vorläufer der modernen Fahndungsbilder.

S. 54/55:



4 folgende Doppelseite: Einzubürgernde Angehörige der Bündner Gemeinden 1853. prozentual im Verhältnis zur damaligen Wohnbevölkerung.

Ortschaft	Einwohner 1850	Angehörige	%				
Alvaschein	156	24	15.4	Tarasp	357	96	26.9
Mutten	132	0	0.0	Zernez	603	63	10.5
Stierva	179	6	3.4	Samnaun	313	27	8.6
Vaz/Observaz	886	74	8.4	Tschlin	571	24	4.2
Tiefencastel	135	3	2.2	Ftan	506	59	11.7
Alvaneu	354	33	9.3	Scuol	912	22	2.4
Breinz/Suava	191	21	11.0	Fideris	460	25	5.4
Lantsch/Lenz	353	7	2.0	Furna	216	0	0.0
Schmitten	205	10	4.9	Jenaz	806	73	9.1
Filisur	280	41	14.6	Conters i. P.	195	3	1.5
Latsch*	112	2	1.8	Küblis	455	18	4.0
Stugl/Stuls*	69	7	10.1	Saas	469	14	3.0
Riom-Parsonz	417	18	4.3	Luzein*	360	9	2.5
Sur	163	0	0.0	Haldenstein	492	31	6.3
Poschiavo	2888	155	5.4	Igis	637	20	3.1
Flond	192	14	7.3	Mastrils	460	132	28.7
Ilanz/Glion	669	21	3.1	Says*	205	50	24.9
Castrisch	469	23	4.9	Trimmis	888	128	14.4
Schluein	366	61	16.7	XUntervaz	1097	224	20.4
Sevgein	173	17	9.8	Zizers	925	190	20.5
Valendas	555	1	0.2	Fläsch	441	12	2.7
Cumbel	278	23	8.3	Jenins	458	9	2.0
Surcuolm	123	21	17.1	Maienfeld	1231	20	1.6
Vignogn	199	10	5.0	Soglio	388	8	2.1
Morissen	250	11	4.4	Stampa	328	7	2.1
Obersaxen	831	45	5.4	Vicosoprano	383	11	2.9
Rueun	365	9	2.5	Pontresina	270	2	0.7
Vuorz/Waltensburg	443	7	1.6	Samedan	412	1	2.4
Almens	226	39	17.3	Buseno	248	6	2.4
Fürstenu	304	39	12.8	Castaneda	188	29	15.4
Paspels	323	21	6.5	Cauco	120	14	11.7
Scharans	416	12	2.9	Rossa*	400	0	0.0
Rodels	135	49	36.3	Sta. Maria i. C.	206	5	2.4
Sils i. D.	295	10	3.4	Lostallo	363	169	46.6
Tumegl/Tomils	226	6	2.7	Mesocco	1182	234	19.8
Trans	104	2	1.9	Soazza	315	0	0.0
Tenna	162	1	0.6	Cama	214	0	0.0
Cazis	755	136	18.0	Grono	517	30	5.8
Masein	282	37	13.1	Leggia	103	25	24.3
Sarn	259	8	3.1	Roveredo	1084	60	5.5
Tartar	170	104	61.1	San Vittore	594	19	3.2
Urmein	133	1	0.8	Verdabbio	198	117	59.1
Zillis-Reischen	392	27	6.9	Müstair	475	23	4.8
Bonaduz	581	115	19.8	Sta. Maria i. M.	437	8	1.8
Domat/Ems	1247	48	3.9	Valchava	208	2	1.0
Rhâzüns	508	25	4.3	Chur	6183	510	8.2
Felsberg	482	24	5.0	Churwalden	695	61	8.8
Tarnis	770	14	1.8	Malix	426	22	5.2
Trin	919	5	0.6	Maladers	253	100	39.5
Guarda	280	0	0.0	Molinis	135	6	4.4
Lavin	367	11	3.0	Breil/Brigels	1086	9	0.8
Susch	401	24	6.0	Trun	1047	10	1.0
Ardez	586	17	2.9	Total	53271	4176	7.8

* keine genauen Einwohnerzahlen für 1850!

S. 56: Mesocco, ja bis zu Chur mit gar 510 Personen. Wenn man keine Antwort als keine Angehörigen interpretieren wollte, so hätten die Gemeinden der oberen Surselva, Vals, Safien, das Rheinwald, das Oberhalbstein, das Bergell, das Oberengadin sowie Davos und weite Teile des Prättigaus damals keine oder nur sehr wenige Angehörige gehabt. Aussagekräftiger werden diese Zahlen, wenn man sie ins Verhältnis zu den damaligen Einwohnerzahlen der

Gemeinden setzt.³² Dann liegt Chur mit seinen gut 8 Prozent Angehörigen zusammen mit Samnaun, Jenaz oder Obervaz im Mittelfeld. [Hohe Anteile an Angehörigen, das heisst zwischen 15 bis 30 Prozent, hatten insbesondere die Gemeinden im Kreis Fünf Dörfer](#) sowie einige im Kreis Mesocco. In den Gemeinden Lostallo und Verdabbio machten die Angehörigen etwa die Hälfte der damaligen Einwohnerschaft aus.

Der Versuch, die Verteilung anhand von geografischen oder regionalwirtschaftlichen Kriterien zu erklären, scheitert an den grossen Unterschieden innerhalb der Regionen. So stellen sich zum Beispiel die Fragen: Warum meldete Zizers 190 Angehörige, die Nachbargemeinde Igis nur 20? Weshalb gab es in Tartar deren 104 und in Sarn nur 8. Oder wie ist es zu erklären, dass Verdabbio 177 Angehörige hatte und die Nachbargemeinde Cama keinen einzigen? Um schlüssige Antworten zu erhalten, müsste man jede Gemeinde mitsamt den betroffenen Familien einzeln untersuchen. Die Unterschiede lassen sich am ehesten mit der in Graubünden sehr ausgeprägten Gemeindeautonomie erklären. Die einzelnen Kommunen hatten unterschiedliche politische Strukturen, und die Administrationen waren ungleich organisiert und ausgebaut.³³ Zudem waren die Unterschiede in der Bürgerrechtspolitik gross, und nicht alle Gemeinden verfügten über die gleichen ökonomischen Möglichkeiten.

Die hohe Zahl von Angehörigen im Kanton Graubünden ist ferner zweifellos ein Hinweis auf die restriktive Einbürgerungspolitik vieler Gemeinden. Reiche Gemeinden, wie jene des Oberengadins oder des Prättigaus, entledigten sich bereits früh ihrer Angehörigen, indem sie ihnen durch Kauf ein Angehörigen- oder gar ein Bürgerrecht in einer ärmeren Gemeinde des Kantons verschafften. Bei den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz von 1850 gab dann auch Artikel 2 am meisten zu reden. Fortan sollte nämlich in Graubünden ein solcher Einkauf gegen den Willen der Betroffenen verboten sein.³⁴ Die Verfechter dieser Regelung unterstrichen, dass die Gemeinden für ihre Situation meist selbst verantwortlich seien. «Manche Gemeinden [haben] durch gehörige Wachsamkeit sich vor daherigen Prejudizien zu

S. 57: bewahren gewusst, während andere mitunter durch unbegreifliche Gleichgültigkeit und zwar bis in die neuste Zeit dem Unwesen ganz freien Lauf liessen.»³⁵

Kleine Ortschaften mit geringen wirtschaftlichen Ressourcen und einer wenig ausgebauten Verwaltung stiessen schnell an ihre Grenzen. Zu dieser Kategorie gehörten vermutlich die Gemeinde Rodels mit 36 Prozent Angehörigen, Maladers mit 39 Prozent oder Tartar, wo 1853 gar 61 Prozent der Einwohner Angehörige waren. Hier kann die restriktive Einbürgerungspolitik mit der Angst vor der Zersplitterung eines bereits sehr kleinen Gemeindeguts erklärt werden. In solchen Gemeinden entstand dann auch Opposition gegen das neue kantonale Gesetz, welches einen schrittweisen Zugriff der Neubürger auf die Gemeindefunktionen vorsah. Während die erste Generation noch kein Recht auf das Gemeindegut hatte, sollten deren Kinder das «volle Bürgerrecht» erlangen.³⁶

Wer waren die 4176 Neubürger? In der Literatur des 20. Jahrhunderts werden sie immer wieder als «Nichtsesshafte» bezeichnet, entsprechend der alten Formel: Heimatlos = Vagant.³⁷ Die Listen aus den 98 Gemeinden zeigen jedoch, dass es sich grossmehrheitlich um sesshafte Tagelöhner, Mägde und Handwerker handelte, die bereits seit längerem in der jeweiligen Gemeinde als Bürger zweiter Klasse ansässig waren. In Trimmis trifft man beispielsweise unter den 128 Angehörigen auf einen Geschirrhändler und einen Spezereikrämer, die übrigen sind Maurer, Seiler, Schuster oder Schlosser. Der Geschirrhändler Anton Mehli war seit 1802, der Spezereikrämer Georg Manz seit 1781 Angehöriger der Gemeinde Trimmis, und beide verfügten über ein bescheidenes Vermögen. Wie viele andere Personen auf der Liste waren sie somit alte Beisässen, denn die offizielle Kategorie der Angehörigen wurde erst 1815 geschaffen.³⁸

Ganz ähnlich verhält es sich mit jenen Familien, die in den Quellen des ausgehenden 19. und des 20. Jahrhunderts gerne als «Vaganten-Geschlechter» oder als «Kessler-Familien» bezeichnet wurden. Auch in diesen Familien findet man, wie bei den übrigen Bürgergeschlechtern Graubündens, eine grosse Varietät, was Herkunft, Einbürgerungsdatum und Einbürgerungsort betrifft.³⁹ Die meisten dieser sogenannten Kessler-Familien waren entweder bereits seit längerer Zeit Bündner Bürger oder wurden es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also bevor das Bundesgesetz von 1850 in Kraft trat. So waren die Familien Stoffel oder Mehr bereits seit dem 16. beziehungsweise 18. Jahrhundert Bürger einer Bündner Gemeinde.⁴⁰ Andere, wie der Heimatlose Franz Waser aus dem Kanton Nidwalden, erwarben bereits 1827 für sich und ihre Familie das

S. 58: Bürgerrecht von Morissen. Waser bezahlte der Gemeinde aus der eigenen Tasche 120 Gulden.⁴¹

In einigen Fällen wurde der Einkauf einer Familie in eine Bündner Gemeinde von dritter Seite gesponsert. So im Fall der Catharina Gruber und ihrer drei Kinder. Die Einkaufssumme von 236 Gulden, welche die Gemeinde Surcuolm für die Aufnahme dieser Familie verlangte, wurde von der Gemeinde Celerina aufgebracht. Gestützt auf das Heimatlosengesetz von 1815 hatte Celerina 1822 dem «Meister Johannes Gruber» einen Angehörigenschein ausgestellt. Gruber, dessen Vater aus Grub im Kanton St. Gallen stammte, war in Celerina aufgewachsen und lebte dazumal auch in der Gemeinde. Als er nun starb, verschaffte die Gemeinde, wahrscheinlich aus Angst vor entstehenden Armenlasten, der Witwe und ihren Kindern das Bürgerrecht von Surcuolm. Die Witwe blieb jedoch weiterhin in Celerina ansässig⁴²

Strukturschwache Gemeinden wie Morissen und Surcuolm oder Gemeinden in der Valle Calanca versuchten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, ihre Gemeindefinanzen mit Einbürgerungstaxen zu sanieren. Da viele dieser Neubürger oft weder Haus noch Boden besaßen, hoffte man, dass sie sich nie in der Bürgergemeinde aufhalten würden. Ausserdem forderte jemand, der weit weg wohnte, in Notsituationen nicht so schnell Unterstützung an, da er (oder sie) sich dazu in die Heimatgemeinde hätte begeben müssen. In der Praxis erhielten im 19. Jahrhundert nur Personen Armenunterstützung, die im Heimatort anwesend waren. Einige Gemeinden versuchten gar, im Einbürgerungsvertrag eine Klausel unterzubringen, die den Erwerb von Haus und Grundstücken explizit verbot. Der Kleine Rat, der die Einbürgerungen sanktionieren musste, schritt in diesen Fällen jedoch ein, da ein solches Verbot nicht dem Gesetz entsprach. Zwischen 1820 und 1850 sind in Graubünden eine Reihe weiterer Einbürgerungen dokumentiert, wo eine grosse, wohl situierte Gemeinde sich ihrer Angehörigen durch Einkauf in einer ärmeren Gemeinde entledigte.⁴³

Kam für eine sogenannte Kesslerfamilie keine Einbürgerung zustande, so ermittelte, wie bei den übrigen Bürgergeschlechtern Graubündens, der kantonale Verhörer des Kantons oder die Heimatlosenkommision ein Angehörigenrecht. Im Jahr 1819 meldeten sich beispielsweise Franz Moser und seine Familie beim Kanton als Heimatlose.⁴⁴ Bis der Verhörer ein Gutachten erstellte, verstrichen sechs Jahre. Die Herkunft der Familie war

unklar, da bereits der Grossvater des damals 49-jährigen Moser in Graubünden eingewandert war. Die Familie war in Thusis, Tschappina und Obervaz sesshaft gewesen. Seit 1819 arbeitete Vater Moser nun als Wasenmeister für das

S. 59: Oberhalbstein. Der älteste Sohn Matheus hatte sich in Alvaschein einkaufen können, und Franz junior hatte den Kanton verlassen, ohne dass man wusste, wo er sich aufhielt. Der Verhörrichter schlug der Regierung vor, dass die Familie mit den drei jüngeren Kindern zur Gemeinde Savognin gehören sollte. Savognin erhob jedoch Einspruch und hatte damit Erfolg, zumindest was den Sohn Johann Friedrich betraf. Dieser erhielt 1825 einen Angehörigenschein der Gemeinde Obervaz, weil er sich am längsten daselbst aufgehalten hatte. Er heiratete, und am Bürgerrechtsstatus der von ihm gegründeten Familie änderte sich nichts mehr bis 1853. Johann Friedrich Moser, seine Ehefrau, ihre neun Kinder und sechs Enkelkinder figurierten im Angehörigenverzeichnis, welches Obervaz dem Kanton zusandte. Sie wurden folglich zu Bürgern von Obervaz. Schliesslich gab es auch unter den sogenannten Vagantengeschlechtern einige Familien, die, wie vom Gesetz von 1839 vorgesehen, mittels Losentscheid einer Gemeinde zugewiesen wurden. Dies traf etwa auf die aus Frankreich stammende Familie des «Sagenfeilers» Franz Joseph Sablonier zu. Da dieser 1839 bereits über 60 Jahre alt war, wurde er dem Kanton zugeteilt. Seine 41-jährige Frau Maria fiel dem Hochgericht Schams Rheinwald zu, und ihre vier Kinder drei weiteren Hochgerichten. Die Familie hatte sich beim Kanton bereits 1818 als Heimatlose gemeldet und wohnte 1839 mit einem Duldungsschein in Mutten. Jacob Sablonier hingegen, der erwachsene Sohn aus erster Ehe des obigen Franz Joseph, wurde dem Hochgericht Mesocco zugesprochen. Er, seine Frau und ihre drei Kinder erhielten hier das Angehörigenrecht von Cauco und wurden nach 1853 Bürger dieser Gemeinde im Valle Calanca.⁴⁵

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass der Kanton Graubünden beim Erlass des Schweizer Heimatlosengesetzes von 1850 keine Heimatlosen mehr hatte, sondern nur noch Angehörige, die nun von Bürgern minderen Rechts schrittweise zu Vollbürgern wurden. Diesen Sachverhalt bestätigten die Kantonsbehörden 1854 in einem Schreiben an das Justizdepartement des Kantons Thurgau:

«Die Eintheilung von 1839 beschränkte sich daher nur auf diejenigen Heimathlosen, bezüglich welchen keine genügende Gründe für eine Zuerkennung vorhanden waren. Seit den Eintheilungen wurden die jeweiligen entstandenen anderen Heimathlosensfälle stetsfort durch Zuerkennung nach dem Gesetz von 1815 und 1819 erledigt, sodass als das Bundesgesetz vom 3. Dez. 1850 erlassen wurde, der hiesige Kanton keine eigentlichen Heimathlose, sondern nur Angehörige besass.»⁴⁶

S. 60: Von «Zwangsangehörigen» oder von zufälligen Zuteilungen an die Gemeinden kann somit nur bei den vom Kanton 1839/40 den Hochgerichten zugewiesenen 55 Personen gesprochen werden.

Von «Vaganten» und «Zwangseingebürgerten»

Die Einbürgerungen der Bündner Angehörigen in der Mitte des 19. Jahrhunderts werden dennoch in der Fachliteratur bis heute als «Zwangseinbürgerungen» von nichtsesshaften Personen dargestellt. So schrieb beispielsweise Peter Metz in seiner Geschichte des Kantons Graubünden: «Auf Graubünden, seit jeher die bevorzugte Region für das fahrende Volk, traf es die erdrückende Zahl von 6878.» Ähnlich sehen es das «Handbuch der Bündner Geschichte» sowie das neue «Historische Lexikon der Schweiz», das von der «Zwangseinbürgerung von an die 7000 Heimatlosen» spricht.⁴⁷ Wie oben dargestellt, kann aufgrund der Quellen diese Einschätzung nicht bestätigt werden. Auch die erwähnten Zahlen sind fraglich. Alle Autoren stützen sich auf die Untersuchung und Auflistung der Einbürgerungen in Graubünden zwischen 1801 und 1960 von Staatsarchivar Rudolf Jenny. Dieser erwähnt ebenfalls die Angehörigenlisten von 1853 und die darin aufgeführten gut 4000 Personen, zudem spricht er von 2734 Fällen, die 1853 angeblich strittig waren. Anhand der angegebenen Quellen ist nicht klar ersichtlich, worauf sich Jenny bei dieser Zahl stützt.⁴⁸ Mit einem Verweis auf die schwierige und lückenhafte Quellensituation klammert dieser Autor sodann die auf das Bundesgesetz von 1850 folgenden Einbürgerungen explizit aus seiner Untersuchung und Auflistung aus. Die Quellenlage ist durch die Abstufungen im Bürgerrecht und die verschiedenen Heimatlosen- und Angehörigkeitslisten tatsächlich recht verworren. Gesichert sind die 4176 Angehörigen, die in der Umfrage von 1853 erscheinen, die 25 dem Kanton zugefallenen Fälle sowie die 26 von Bern dem Kanton zuteilten Personen. Im Bezirk Moesa gab es zusätzlich noch 146 Familien oder 559 Personen, die ohne Papiere seit zehn, 50 oder gar 100

Jahren hier lebten. Sie waren alle aus dem Piemont, der Lombardei und dem Tessin zugewandert. Der Streit um die Zuteilung und den Bürgerrechtsstatus dieser Personen zog sich bis in die 1880er-Jahre hin und musste vom Bundesgericht entschieden werden.⁴⁹

Aus heutiger Sicht ist nicht nur hinsichtlich der Zahlen grösste Vorsicht geboten, sondern auch in der ganzen Diskussion um die «Zwangseinbürgerung der Heimatlosen». Wenn man die Verhandlungen im Grossen Rat und die Berichte in der Bündner Presse untersucht, wird ersichtlich, dass in der

S. 61: Mitte des 19. Jahrhunderts nie die Rede von «Heimatlosen» oder von «Nichtsesshaften» und «Vaganten» war. Man debattierte einzig und allein über die Angehörigen. Auch werden hier die Zuweisungen der Heimatlosen aufgrund des Gesetzes von 1839 und die Einbürgerungen der Angehörigen in den 1850er-Jahren nie als «Zwangseinbürgerung» bezeichnet. Die Sichtweise, wonach die 1853 als Bürger aufgenommenen Angehörigen Heimatlose waren, die man den Gemeinden zwangsweise zuordnete, tauchte erst später auf, nämlich im 20. Jahrhundert. Diese Interpretation hatte weniger mit einer Untersuchung historischer Tatsachen zu tun als vielmehr mit den damals aktuellen Problemen in der Struktur und Organisation der Bündner Gemeinden und ihrer Sozialpolitik.

Mit dem Gebietseinteilungsgesetz von 1851 und der Kantonsverfassung von 1854 erhielt nämlich der Kanton Graubünden eine neue administrative Struktur. Aus den einzelnen Nachbarschaften der ehemaligen 50 Gerichtsgemeinden (Grossgemeinden) gingen 237 politische Gemeinden hervor. Das stark föderalistische Prinzip des bündnerischen Staatswesens wurde beibehalten. Der Kanton erhielt zwar etwas mehr Verfügungs- und Aufsichtsgewalt, die Ausführung und Ausgestaltung vieler staatlicher Aufgaben blieb jedoch den Gemeinden überlassen. Diese waren weiterhin unter anderem für das Schul- und das Sozialwesen zuständig. Nebst einer gewissen administrativen Straffung ergab sich somit zugleich eine Zersplitterung in eine Vielzahl von Gemeinden, die eifersüchtig über ihre Autonomie wachten. «Es wurden auch eine Reihe Miniaturgebilde mit den Eigenschaften der selbständigen öffentlichrechtlichen Körperschaften ausgestattet, die wohl die Verwaltungsfunktionen einer einfachen Wirtschaftsgemeinschaft auszuüben vermochten, aber niemals fähig waren,

auch nur einigermaßen den gesetzlich stipulierten Gemeindeaufgaben Genüge zu leisten.»⁵⁰

Das bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts geltende Heimatprinzip⁵¹ im Fall der Bedürftigkeit erwies sich dann für viele kleinere Gemeinden als äusserst belastend. Insbesondere agrarisch geprägte Gemeinden in den Randgebieten, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert von der Strukturkrise in der Landwirtschaft und der damit verbundenen Abwanderung betroffen waren, gerieten immer wieder in arge Finanznöte. Während in 28 Zentrumsgemeinden die Bevölkerung zwischen 1860 und 1930 zunahm, ging sie in den übrigen Bündner Gemeinden zurück.⁵² Durch Abwanderung verloren die Gemeinden Steuerzahler, gleichzeitig blieben ihnen die Unterstützungsberechtigten erhalten. In Surcuolm lebten 1930 beispielsweise 15 Mal mehr

S. 62: Gemeindebürger ausserhalb der Gemeinde als in der Gemeinde selbst. In 60 Gemeinden des Kantons überstieg die Zahl der auswärtigen Bürger gar die der Einwohner. So zählte etwa Mathon 56 Einwohner und 229 Gemeindebürger. In Braggio standen den 88 Einwohnern gar 541 Bürger gegenüber, die ausserhalb der Gemeinde wohnten. Es ist somit nicht verwunderlich, dass in einigen Gemeinden die Ausgaben im Sozialbereich höher waren als die gesamten Steuereinnahmen. Die Gemeinde Surcuolm erzielte beispielsweise 1949 Steuereinnahmen von 51 Franken pro Person, während sie durchschnittlich 259 Franken pro Kopf für Armenlasten aufwenden musste.⁵³

Das System des Heimatprinzips im Armenwesen erwies sich im Zuge der Industrialisierung und Urbanisierung sowie der damit verbundenen Mobilität rasch als fragwürdig. Lebten 1850 noch gut 70 Prozent der Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde, so waren 1950 nur noch 38 Prozent der Einwohner einer Bündner Gemeinde auch Ortsbürger.⁵⁴ Ab den 1870er-Jahren versuchte man daher mehrmals, die Armenordnung zu revidieren. Der Kanton Bern hatte bereits 1857 die wohnörtliche Fürsorge, also die Organisation und Finanzierung der Leistungen durch die Wohngemeinde, eingeführt. Andere Schweizer Kantone folgten gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts.⁵⁵ In Graubünden scheiterte man jedoch immer wieder am Widerstand der grossen und mächtigen Zentrumsgemeinden wie Chur und der wirtschaftlich starken Regionen wie Davos oder Oberengadin, die eine massive Mehrbelastung fürchteten. Aber auch der Kanton, der sich je nach Modell an

den Kosten der wohnörtlich ausgerichteten Sozialfürsorge hätte beteiligen müssen, sträubte sich lange Zeit dagegen. Erst im fünften Anlauf gelang es 1955 endlich, die bald 100-jährige Armenordnung grundlegend zu revidieren. Nebst der Bürgergemeinde beteiligten sich neu auch die Wohngemeinde und der Kanton an den Fürsorgekosten.⁵⁶

Bis es jedoch so weit war, suchten die überforderten Gemeinden andere Wege und Mittel, um ihre Finanzpolitik ins Lot zu bringen. Als in den 1920er Jahren deutlich wurde, dass eine Revision der Armenordnung vorerst nicht möglich war⁵⁷ und sich die wirtschaftliche Lage etlicher Gemeinden verschlechterte, forderte man vom Kanton zumindest eine Beteiligung bei der «Vagantenfürsorge». Auf Initiative der Gemeinde Obervaz reichte 1921 der Anwalt und Politiker Johannes Bossi im Grossen Rat eine entsprechende Motion ein. Im Vorfeld hatte Obervaz verschiedene Gemeinden angeschrieben, die dem Vorhaben ihre Unterstützung zusicherten.⁵⁸ Der Grosse Rat bewilligte in der Herbstsession 1923 erstmals einen «Vagantenkredit» von jährlich 8000

S. 63: Franken.⁵⁹ Zwar wurde der «Kredit zur Bekämpfung des Vagantentums» durchaus zur Sesshaftmachung von Fahrenden, etwa durch Subventionierung von Land- oder Hauskäufen, eingesetzt. Ferner sah der Kreditbeschluss vor, dass Gemeinden unterstützt würden, «die bestrebt sind, Kinder ihrer nomadisierenden Mitbürger richtig zu erziehen und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zuzuführen, welche den leiblichen Kräften und geistigen Gaben der Kinder entsprechen, sodass diese in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares Auskommen zu finden und als tüchtige Glieder der menschlichen Gesellschaft sich auszuweisen».⁶⁰ Den Kernpunkt der Diskussionen bildeten jedoch die grossen finanziellen Aufwendungen, welche die entsprechenden Gemeinden für «ihre Vaganten» tätigen mussten, und die Frage, wie man den Gemeinden finanziell unter die Arme greifen könne.

Aus der ganzen Diskussion um den Vagantenkredit erwuchs nun auch jene um die «Zwangseinbürgerungen». «Fast alle Vaganten lassen sich auf die zwangsweise Einbürgerung vom Jahre 1850 zurückführen», schrieb 1922 der «Freie Rätler».⁶¹ Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die «Zwangseinbürgerung» beziehungsweise die grosse Zahl von ehemaligen Heimatlosen zu einem zentralen Schlagwort im Argumentationskatalog der Gemeinden. Man konstruierte einen kausalen Zusammenhang zwischen «Vaganten», «Zwangseingebürgerten» und der ungleichen Verteilung der

Armenlasten. Sofort meldeten sich dann auch Gemeinden, die keine jenischen Mitbürger hatten, die sich jedoch auf Folgekosten anderer Neubürger der 1850er- Jahre beriefen. Dieser Mythos von einer zwangsweisen Einbürgerung von gut 4000 fahrenden Personen, die gar an einem bestimmten Stichtag im Sommer 1852⁶² den Gemeinden vom Staat willkürlich zugeordnet worden seien, hatte zwei Vorteile. Er entlastete einerseits die Gemeinden, die nun ein gutes Argument hatten, um vom Kanton mehr Mittel zu verlangen. Andererseits bot diese Herleitung des Problems dem Kanton den gewünschten Spielraum bei der Verteilung der Mittel aus dem «Vagantenkredit».

Der «Vagantenkredit» (1924-1978) hatte die Funktion eines verkappten Finanzausgleichs. Es ging bei diesem Kredit nicht nur um die Bekämpfung der jenischen Lebensart und Lebensauffassung, sondern man benutzte die Minderheit der Jenischen, um die Defizite einer verfehlten Sozialpolitik zu überspielen. Bezeichnenderweise waren bei der Revision der Armenordnung von 1955 dieselben Gemeinden aktiv, welche bereits 1924 den «Vagantenkredit» initiiert und während 30 Jahren ihre «Zwangseingebürgerten» ins Feld geführt hatten. Die «Vaganten» dienten hier als Projektionsfläche für die real existierenden

S. 64: Probleme eines unzeitgemässen Sozialsystems. Zudem können der «Vagantenkredit» und die vorausgehenden Diskussionen, institutionell wie auch hinsichtlich der verwendeten Argumente, als wichtige Grundlage für das wenig später gegründete «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» gelten. Der Vagantenkredit blieb auch nach 1955 bestehen, man integrierte ihn nun in die neue Armenordnung. Die Argumentation blieb die gleiche wie in den Debatten der vergangenen 30 Jahre. Der Kanton stelle jährlich 80'000 Franken zur Verfügung für Gemeinden, «die durch Armenlasten für Vaganten und Zwangseinbürgerungen besonders betroffen sind».⁶³

Allerdings waren etliche zumeist kleinere Gemeinden organisatorisch, finanziell, aber auch «emotional» schlichtweg überfordert. Der Kanton liess die Gemeinden lange Zeit allein oder schritt erst ein, wenn sie wirklich nahe am finanziellen Kollaps waren. Es dürfte für viele Gemeindebürger nicht nachvollziehbar gewesen sein, warum sie jemanden unterstützen sollten, der weit weg wohnte und keine Beziehung zum Dorf hatte. Zugleich setzten die Klienten der Fürsorge oft alles daran, möglichst nicht in ihre Bürgergemeinde zurückkehren zu müssen. Meist hatten sie dort noch schlechtere

Erwerbssaussichten als in einer Zentrumsgemeinde, und viele scheuten zudem die Kontrolle und Bevormundung in einer kleinen Dorfgemeinschaft.

Die Einbürgerungen, ihre Voraussetzungen und Folgen blieben auch nach der neuen Armenordnung von 1955 und somit nach der deutlichen Entlastung vieler Gemeinden ein politisch umstrittenes Thema. Je nach Situation stellte man eher die Folgekosten oder dann den Gewinn in den Vordergrund. So klagten ärmere Gemeinden nicht nur über die von Neubürgern verursachten Belastungen, sondern versuchten gleichzeitig immer wieder, ihre Finanzen mit Hilfe von Einbürgerungstaxen zu sanieren. Derweil waren grössere Gemeinden bis weit ins 20. Jahrhundert froh, wenn ihre Zuwanderer sich im Valle Calanca oder anderswo einkaufen konnten. Gemeinden wie Arvigo bürgerten zwischen 1801 und 1960 mehr Personen ein als die Stadt Chur im selben Zeitraum. Die Gemeinde Castaneda hatte 2004 dank ihrer 620 Einbürgerungen Einnahmen von 1,8 Millionen Franken.⁶⁴ Die wenigsten dieser Neubürger nahmen tatsächlich in ihren Gemeinden Wohnsitz, was andern wiederum ein Dorn im Auge war. Das Bündner Bürgerrechtsgesetz von 2006 fordert daher als Voraussetzung für einen Einbürgerungsantrag einen mindestens vier Jahre dauernden Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Das Bürgerrecht soll also auch in einer globalisierten Welt an Sesshaftigkeit gekoppelt bleiben.

Anmerkungen:

¹ Simonet, *Obervaz*, S. 204-215.

² Juvalta, *Untersuchungen*, S. 19.

³ Es gibt zwar eine juristische Unterscheidung zwischen Hinter- und Beisässen, in den Statuten und Akten werden diese Begriffe aber weitgehend synonym verwendet. Vgl. Putzi, *Bürgerrecht*, S. 119ff.

⁴ Caflisch, *Beitrag* (1849), S. 49. *Zum Streit zwischen den -Klauen- und «Hornmännern» in Untervaz* vgl. Joos, *Anno Domini 1995*

⁵ Vögelin, *Heimathlose*, S. 6.

⁶ *Zur Situation in GR* vgl. *die Enquete über die Weibereinkäufe von 1837*, StAGR IV 25 b I.

⁷ *Intelligenz-Blatt* 37/1809, S. 3.

⁸ *Der neue Sammler* 1806, S. 149 ff.

⁹ AGSa, Bd. I, S. 347 f., AGSa Bd. 2, S. 150-155, 177-179.

¹⁰ AGSb, Heft 4, S. 56-65. Hier auch mit den Ergänzungen vom 25.11.1819.

¹¹ In anderen Kantonen bezeichnete man sie als «Tolerierte» und «Eingeteilte». Vgl. Bbl. 1857 III, S. 247-262.

-
- ¹² *StAGR CB III 318, Notizen über Heimatlose 1840.*
- ¹³ *StAGR IV 26 b, Akte Moser, Jos. Ant.*
- ¹⁴ *RN, Bd. 3, S. 459.*
- ¹⁵ *Vgl. StAGR III 3 d 6, insbesondere den Bericht für das Jahr 1822 sowie StAGR IV 27 a, Bericht für das Jahr 1830.*
- ¹⁶ *StAGR CB III 318a, Listen der Heimatlosen, CB III 318, Notizen über Heimatlose, CB 11 I 178, Register über Angehörigkeitsfälle und CB 1179, Generalverzeichnis von 1839.*
- ¹⁷ *Nach der Enquête von 1818, die etwa 2000 Personen aufführt, StAGR IV 27 b.*
- ¹⁸ *KaO Nachlass A. P. Ganzoni. 25.1, Bericht (1832), S. 3. Vgl. auch den Auszug aus dieser Quelle in HBG 4, S. 152 f*
- ¹⁹ *StAGR IV 27 a, Kommissionsbericht zum Heimathlosenwesen vom 4.6.1838, S.3.*
- ²⁰ *AGSc, Heft 4, S. 31-33.*
- ²¹ *StAGR IV 27 a, Aufteilung durch den Kleinen Rat vom 16.3.1840.*
- ²² *Zur Heimatlosenpolitik der Schweiz vgl. His, Geschichte, Bd.2, S. 213-220.*
- ²³ *Gesetzestext in: Bbl III, S. 913-921. Vgl. auch Meier/Wolfensberger, S. 467-487.*
- ²⁴ *Bbl 1850 III, S. 124.*
- ²⁵ *Art. 4 des Heimatlosengesetzes. Bbl III, S. 914.*
- ²⁶ *Bbl 1853 II. S. 717.*
- ²⁷ *Bbl 1857 III, S. 239-246.*
- ²⁸ *Zusammenstellung (1855), S. 11-13.*
- ²⁹ *Bbl. 1857 III, S. 256-257.*
- ³⁰ *VGR 1852. S. 93.*
- ³¹ *StAGR IV 27 b. Die hier vorhandene Zusammenstellung kommt aufgrund eines Rechenfehlers auf 4144 Angehörige. Es ist dann auch die Zahl, die in der Literatur immer wieder auftaucht. Die Summe ergibt jedoch 4176 Angehörige.*
- ³² *Zahlen zur Volkszählung von 1850 in HBG, Bd.4. S. 322-337.*
- ³³ *Zum Organisationsgrad der Gemeinden vgl. Manatschal, Einiges (1915), S 72-78.*
- ³⁴ *VGR 1852, S. 87, 92. Zur Opposition vgl. Verhältnisse der Angehörigen (1845).*
- ³⁵ *VGR 1853, S. 31, zweite Lesung des Gesetzes. Siehe auch AGS Bd. I, S. 93-99.*
- ³⁶ *AGS Bd. I, S. 95, Art. 2-5. Die klare Vormachtstellung der alteingesessenen Bürgerschaft wurde politisch und ökonomisch erst mit dem Niederlassungsgesetz von 1874 beseitigt. AGS, Bd. 4, S. 92-98. Vgl. auch Putzi, Entwicklung. S. 38ff., Pedotti, Beiträge. S. 61-84.*
- ³⁷ *Bollier, Bevölkerungswandel, S. 140 oder Metz. Geschichte. Bd. 2, S. 23.*
- ³⁸ *STAGR IV 27 b, Umfrage von 1853, Dossier Trimmis.*
- ³⁹ *Die nachfolgenden Beispiele haben exemplarischen Charakter. Nicht alle Träger dieser Familiennamen identifizieren sich heute als Jenische, und zugleich gab und gibt es in Graubünden Jenische mit anderen als hier erwähnten Familiennamen.*
- ⁴⁰ *RN Bd. 3. S. 365, 668.*
- ⁴¹ *GA Morissen 9.13 Dokumentation Waser, STAGR IV 26 b. Dossier Familie Waser Morissen sowie Jenny, Einbürgerungen. Bd. 2 S. 511.*
- ⁴² *STAGR IV 26 b, Dossier Gruber, Jos. Ant. sowie Dossier Gruber, Andreas.*
- ⁴³ *So schob z.B. Schiers seine Angehörigen ins Calanca ab. Vgl. Semadeni, Zwangseinbürgerungen, S. 7.*
- ⁴⁴ *STAGR IV 26 b. Dossier Moser, Franz und Johann Friedrich.*

-
- ⁴⁵ STAGR IV 26 b, Sa, StAGR. CB II 1179. Generalverzeichnis 1839, Nr. 118 und 119, STAGR IV 27 a, Aufteilung durch den Kl. Rat vom 16.3.1840, Semadeni. Zwangseinbürgerungen, S. 43f.
- ⁴⁶ STAGR IV 27 a. Schreiben an den Kanton Thurgau vom 18.11.1854.
- ⁴⁷ Metz, Geschichte, Bd. 2, S. 23; HBG, Bd. 3, S. 140. HLS, Bd. 5, S. 646 (Artikel «Graubünden»).
- ⁴⁸ Jenny, Einbürgerungen, S. 48, mit Verweis auf den Brief der Standeskanzlei Graubünden an das Justizdepartement des Kantons Thurgaus vom 18.11.1854 (vgl. oben). Dort werden jedoch keine Zahlen erwähnt.
- ⁴⁹ StAGR IV 27 c sowie Semadeni, Zwangseinbürgerungen, S 49.
- ⁵⁰ Sprecher, Gemeinde, S. 211.
- ⁵¹ Vgl. den Beitrag zum Armenwesen von Andrea Kaufmann in diesem Band.
- ⁵² Diese und die folgenden Zahlen nach der BKR von 1948, S. 186-191.
- ⁵³ Simonet, Zwangseinbürgerungen, S 42. Vgl. den Beitrag von Florian Hitz in diesem Band.
- ⁵⁴ Metz, Geschichte, Bd. 3, S 455.
- ⁵⁵ Vgl. Schmid, Armenwesen, S. 261-301.
- ⁵⁶ BKR 1954, S. 201-264. Zu den früheren Revisionsversuchen: BKR 1930, S. 1-75; BKR 1948, S. 167-352.
- ⁵⁷ VGR 1917 I, S. 17; VGR 1918 II, S. 58, VGR 1921 I, S. 26-28; VGR 1922 I, S. 13 und 45.
- ⁵⁸ Positive Rückmeldungen von [Untervaz](#), Cazis, Morissen, Surcuolm, Almens und Vals. Keine Antwort gaben Trun, Disentis und Maladers. StAGR, IV 4 d I.
- ⁵⁹ VGR 1923 II, S.67-72, 148-152 sowie 156.
- ⁶⁰ AGS, Bd. 8, S. 18.
- ⁶¹ FR vom 24.5.1922.
- ⁶² VGR 1937 II, S 132. Grossrat Hilarius Simonet nennt hier erstmals den 28.6.1852 als Stichtag, der bestimmend gewesen sein soll für die Heimatzugehörigkeit. In Tat und Wahrheit beriet der Grosse Rat an diesem Tag einzig die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz von 1850. Interessanterweise hat Hilarius Simonet selbst nach intensiven Nachforschungen im Bündner Staatsarchiv diese Darstellung als Mythos entlarvt. 1953 schrieb er: «Die Einbürgerungs-Kommissionen leisteten grosse Arbeit, so dass bis zum Erlass des Bundesgesetzes vom Jahre 1850 in Graubünden sozusagen alle Heimatlosen schon eingebürgert waren.» Simonet, Zwangseinbürgerungen, S. 21.
- ⁶³ VGR 1954, S. 201-264.
- ⁶⁴ SO vom 1.9.2005.

Wir danken dem Verfasser bestens für die freundliche Wiedergabebewilligung.

Internet-Bearbeitung: K. J.

Version 02/2011
